

Markt Tittling

Satzung

über die 1. Änderung bzw. Erweiterung der am 06.07.1994 rechtskräftig gewordenen Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rothau, Marktgemeinde Tittling, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rothau der Marktgemeinde Tittling wurden gemäß den im beiliegenden Lageplan vom 23.04.1999 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Aus forstlicher Sicht ist ein Abstand von mindestens 10 m zwischen dem geplanten Gebäude und dem Waldbestand einzuhalten. Aufgrund der Baumartenzusammensetzung, der Exposition und des Standortes wird das Gefährdungsrisiko als gering bis mittelgroß eingestuft. Der Bauherr hat gegenüber dem Eigentümer des angrenzenden Baumbestandes eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

Hinweise:

- Soweit die Erweiterung der OAS Rothau an landwirtschaftlich genutzte Grundstücke angrenzt, muß bei Gehölzen, die eine Höhe von über 2 m erreichen, ein Pflanzabstand von 4 m vorgesehen werden.
Gegenüber forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist ein ausreichender Sicherheitsstreifen (Baumfalllänge) zu berücksichtigen (siehe § 3).
- Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt zu melden.
- Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben ist innerhalb des Satzungsgebietes das Obag-Regionalzentrum zu verständigen. Es müssen Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und

die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden, um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden. Weiterhin ist eine Abstandszone bei Baumpflanzungen von je 2,50 m, beiderseits von Erdkabeln einzuhalten. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, ist zu beachten. Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

- Die einschlägigen Vorschriften in bezug auf Erschließungsstraßen, Wendeplätzen etc. zur Benutzung durch moderne Müllfahrzeuge sind zu beachten.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, den 07.06.1999

Markt Tittling

Zauhar

Zauhar, 1. Bürgermeister

